

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 64 Nr. 9

175

30. September 2010

<i>Inhalt:</i>	<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
<i>Opfertag für die Diakonie in Landes- und Gesamtkirche am 10. Oktober 2010</i>	175	
<i>Opfer am Reformationssonntag, 31. Oktober 2010</i>	175	
<i>Berufung in das Amt des Diakons oder der Diakonin</i>	176	
		<i>Dienstnachrichten</i> 176
		<i>Arbeitsrechtsregelungen</i> I. <i>Änderung der Kirchlichen Anstellungs- ordnung</i> 177

Opfertag für die Diakonie in Landes- und Gesamtkirche am 10. Oktober 2010

„Wohl dem, der sich der Schwachen annimmt! Den wird der Herr erretten zur bösen Zeit.“ (Psalm 41,2)

Dr. h. c. Frank O. July

Erlass des Oberkirchenrats
vom 5. August 2010 AZ 52.14-6 Nr. 94

Nach dem Kollektenplan 2010 ist am 19. Sonntag nach Trinitatis, dem 10. Oktober 2010, ein Opfertag für die Diakonie vorgesehen. Hierzu ergeht folgender Opferruf des Landesbischofs:

Ich sage dir, dass du deine Hand aufstust deinem Bruder, der bedrängt und arm ist. (5 Moses 15,4)

Das Opfer des heutigen Sonntags ist für die Arbeit der Diakonie in unserer Landeskirche bestimmt. Im Mittelpunkt stehen die Hilfen für Menschen, die finanziell überschuldet sind. Über 300.000 Menschen in Baden-Württemberg sind davon betroffen. Arbeitslosigkeit, Krankheit oder auch gescheiterte Beziehungen haben ganze Familien in diese Situation geführt. In ihren Schuldnerberatungsstellen hilft die württembergische Diakonie den überschuldeten Personen und ihren Familien. Fachkräfte suchen mit den Betroffenen und ihren Gläubigern Lösungen und geben damit den häufig verzweifelte Menschen wieder neue Hoffnung und Perspektiven.

Damit die Diakonie auch weiterhin diese und andere Beratungstätigkeiten anbieten kann, ist sie auf Ihre Hilfe angewiesen. Die württembergische Diakonie bittet Sie deshalb herzlich um Ihre Gabe.

Opfer am Reformationssonntag, 31. Oktober 2010

Erlass des Oberkirchenrats
vom 9. September 2010 AZ 52.13-11 Nr. 172

Das Opfer im Gottesdienst am Reformationsfest – das in diesem Jahr tatsächlich auf den Reformationstag fällt – ist auf Vorschlag der Württembergischen Bibelgesellschaft für die Verbreitung von Bibeln und für die Unterstützung der Bibelmission weltweit und in Württemberg bestimmt.

Der Hinweis auf das gottesdienstliche Opfer für die Bibelverbreitung kann mit folgender Abkündigung geschehen:

Heute erbitten wir das Opfer für die Bibelverbreitung in Rumänien und für die Einrichtung eines neuen Bibel museums in Stuttgart.

Rumänien ist auf dem Weg in die Zukunft. Erst seit der Wende gibt es dort wieder eine Bibelgesellschaft,

die viel nachzuholen hat. Noch immer fehlen Bibeln und biblische Lehrmittel für Kinder und Jugendliche.

Die Rumänische Bibelgesellschaft setzt sich interkonfessionell dafür ein, dass die Bibel wieder im ganzen Land gelesen und verstanden wird. Rumänisch-orthodoxe, evangelische und katholische Christen setzen gemeinschaftlich mit der Bibel ein ökumenisches Zeichen in Rumänien.

Auch in Württemberg bleibt es eine wichtige Aufgabe, Lesen und Verstehen der Bibel zu fördern. Der Württembergischen Bibelgesellschaft liegt es besonders am Herzen, dass wir wieder ein modernes Bibel-museum in Württemberg bekommen. Nicht nur Konfirmanden und Schulklassen warten schon darauf!

Wir bitten Sie deshalb um Ihr Gebet und Ihre Spenden für ein neues Bibelmuseum in der Stuttgarter City und die Anstrengungen der Rumänischen Bibelgesellschaft. Herzlichen Dank!

Dr. h. c. Frank O. July

Mehr Informationen über beide Projekte finden Sie im Faltblatt, das am Ausgang aufliegt (oder: „zur Verteilung kommt“) und im Internet auf der Website der Württembergischen Bibelgesellschaft.

Berufung in das Amt des Diakons oder der Diakonin

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 5. August 2010 AZ 59.0-1/1 Nr. 181

Die nachstehend aufgeführten Personen wurden im Gottesdienst am 1. August 2010 in Ludwigsburg vom Direktor der Stiftung Karlshöhe, Ludwigsburg, Pfarrer Grau, nach dem Diakonen- und Diakoninnengesetz in das Amt der Diakonin/des Diakons berufen:

[REDACTED]

[REDACTED]

Hartmann

Dienstnachrichten

- Pfarrerin z. A. Eva Ulmer, beauftragt mit der Versehung der Pfarrstelle Monakam, Dek. Calw, wurde mit Wirkung vom 1. August 2010 unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, auf die Pfarrstelle daselbst ernannt.
- Pfarrer Heiko Blank, auf der Pfarrstelle Mariäkappel, Dek. Crailsheim, wurde gemäß § 52 Abs. 3 Württ. Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. September 2010 zur Übernahme der Stelle als Militärggeistlicher beim Evang. Militärpfarramt Sigmaringen freigestellt.
- Pfarrerin z. A. Elke Maier, beauftragt mit der Dienstaushilfe beim Schuldekan für die Kirchenbezirke Blaufelden, Crailsheim und Weikersheim, wurde mit Wirkung vom 1. September 2010 unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, auf die Pfarrstelle Onolzheim, Dek. Crailsheim, ernannt.
- Pfarrerin z. A. Daniela Reich, zur Dienstaushilfe bei der Dekanin in Kirchheim unter Teck, wurde mit Wirkung vom 1. September 2010 unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, auf die Pfarrstelle Hohenheim, Dek. Degerloch, ernannt.
- Pfarrerin z. A. Gabriele Schnabel, in Elternzeit, wurde mit Wirkung vom 8. September 2010 gemäß § 50 Württ. Pfarrergesetz beurlaubt.
- Pfarrerin Dr. Beate Weingardt, bislang gemäß § 50 Württ. Pfarrergesetz beurlaubt, wird mit Ablauf des 30. November 2010 auf ihren Antrag gemäß § 69 Württ. Pfarrergesetz aus dem Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg entlassen.
- Pfarrer Dr. Clemens Hägele, auf der Pfarrstelle Darmsheim, Dek. Böblingen, wird gemäß § 52 Abs. 1 Württ. Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. April 2011 zur Übernahme einer Studienleiterstelle am Albrecht-Bengel-Haus in Tübingen freigestellt.
- Das Regierungspräsidium Stuttgart – Abteilung Schule und Bildung – hat Studienrat Pfarrer Hartmut Fischer am Otto-Hahn-Gymnasium in Böblingen mit Ablauf des 31. Juli 2010 in den Ruhestand versetzt.
- Das Regierungspräsidium Tübingen – Abteilung Schule und Bildung – hat Studienrätin Pfarrerin Annemarie Hopp am Zweiten Städtischen Gymnasium in Rottenburg mit Ablauf des 31. Juli 2010 in den Ruhestand versetzt.

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 15. April 2010

- Pfarrer Andreas Schütz, auf der Pfarrstelle Wälde-Winterbach, Dek. Ravensburg, auf eine bewegliche Pfarrstelle;

mit Wirkung vom 1. August 2010

- Pfarrerin Sabine Dietz, beauftragt mit der Versehung der Pfarrstelle Mögglingen, Dek. Schwäbisch Gmünd, auf die Pfarrstelle daselbst;
- Pfarrer Dr. Gerhard Schäberle-Koenigs, auf der Pfarrstelle Studienleiter für den Bereich „Pastoraltheologie“ am Pfarrseminar, auf eine bewegliche Pfarrstelle;

mit Wirkung vom 1. September 2010

- Frau Corina Fingerhut, unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit, zur Kirchenverwaltungsoberspektorin beim Evangelischen Oberkirchenrat Stuttgart;
- Pfarrer Klaus Aller, in Stellenteilung mit seiner Ehefrau, Pfarrerin Regina Reuter-Aller, auf der Pfarrstelle Klingenberg, Dek. Heilbronn, als alleiniger Stelleninhaber auf die Pfarrstelle daselbst;
- Pfarrerin Doris Bazlen, auf der Krankenhauspfarrstelle Gerlingen, Dek. Ditzingen, auf die Krankenhauspfarrstelle Ruit, Dek. Bernhausen;
- Pfarrerin Petra Frey, auf der Pfarrstelle Möglingen Süd, Dek. Ludwigsburg, auf die Pfarrstelle Metzgingen Martinskirche West, Dek. Bad Urach;
- Pfarrer Karl Hüller, auf einer beweglichen Pfarrstelle, auf eine Pfarrstelle für Religionsunterricht;
- Pfarrer Rainer Köpf, auf der Pfarrstelle Satteldorf, Dek. Crailsheim, auf die Pfarrstelle Beutelsbach West, Dek. Schorndorf;
- Pfarrer Michael Lang, auf der Pfarrstelle Bondorf II, Dek. Herrenberg, auf die Pfarrstelle Unterjettingen, Dek. Herrenberg;
- Pfarrer Christoph Reusch, auf der Pfarrstelle Deizisau, Dek. Esslingen, auf die Pfarrstelle Hohengehren, Dek. Esslingen;
- Pfarrer Andreas Roß, auf der Pfarrstelle Tischardt, Dek. Nürtingen, auf die Pfarrstelle Hildrizhausen, Dek. Herrenberg;
- Pfarrer Jörg Scheerer, auf der Pfarrstelle Herrlingen, Dek. Blaubeuren, auf die Pfarrstelle Kiflegg, Dek. Ravensburg;

mit Wirkung vom 15. September 2010

- Pfarrer Dr. Joachim Rückle, auf der Pfarrstelle Pliezhausen-Dörnach II, Dek. Tübingen, auf die Landeskirchliche Sonderpfarrstelle „Diakonische Bildung, Projektarbeit und Theologische Grundsatzfragen“ in der Abteilung „Theologie und Bildung“ beim Diakonischen Werk Württemberg e.V.;
- Pfarrer Herbert Seichter, auf einer beweglichen Pfarrstelle, auf die Pfarrstelle Attenweiler, Dek. Biberach;
- Pfarrerin Elisabeth Zeile, beauftragt mit der Versehung der Krankenhauspfarrstelle Tübingen V, Dek. Tübingen, gemeinsam mit ihrer Stellenpartnerin, Pfarrerin Carola Längle, auf die Krankenhauspfarrstelle daselbst;

mit Wirkung vom 1. Oktober 2010

- Pfarrer Stefan Engelhart, auf der Pfarrstelle Lorch Süd, Dek. Schwäbisch Gmünd, auf die Pfarrstelle Untermünkheim, Dek. Schwäbisch Hall;
- Pfarrer Roland Spur, auf einer beweglichen Pfarrstelle, auf die Pfarrstelle Stuttgart Waldkirche, Dek. Stuttgart.

Arbeitsrechtsregelungen

I. Änderung der Kirchlichen Anstellungsordnung (KAO)

Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 16. Juli 2010

Die Kirchliche Anstellungsordnung (KAO) vom 10. November 2006 (Abl. 62 S. 253), zuletzt geändert durch Beschluss des Schlichtungsausschusses nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz vom 24. März 2010 (Abl. 64 S. 78) wird wie folgt geändert:

I.

1. In § 1 b Buchstabe b) werden die Worte „und Praktikantinnen/Praktikanten“ gestrichen.
2. In § 1 c wird folgender neuer Absatz 11 eingefügt: „Für Praktikanten und Praktikantinnen gelten die Bestimmungen der Anlagen 14, 19 und 20 zur KAO.“
3. Es wird folgende neue Anlage 19 zur KAO eingefügt:

Anlage 19 zur KAO

Arbeitsrechtliche Regelung über Anerkennungspraktika (Anerkennungspraktikumsordnung)

§ 1

Geltungsbereich

Diese Regelung der Arbeitsbedingungen gilt für Praktikanten und Praktikantinnen für den Beruf

- a) der Sozialarbeiterin/des Sozialarbeiters, der Sozialpädagogin/des Sozialpädagogen, der Sozialdiakonin/des Sozialdiakons und der Heilpädagogin/des Heilpädagogen während der praktischen Tätigkeit, die nach Abschluss des Fachhochschulstudiums der staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiter/Sozialarbeiterin, Sozialpädagoge/Sozialpädagogin, Sozialdiakon/Sozialdiakonin bzw. Heilpädagoge/Heilpädagogin vorauszugehen hat,
- b) der Erzieherin/des Erziehers während der praktischen Tätigkeit, die nach der geltenden Ausbildungsordnung der staatlichen Anerkennung als Erzieher/Erzieherin vorauszugehen hat,

c) der Kinderpflegerin/des Kinderpflegers während der praktischen Tätigkeit, die nach der geltenden Ausbildungsordnung der staatlichen Anerkennung als Kinderpfleger/Kinderpflegerin vorauszugehen hat,

d) der Religionspädagogin/des Religionspädagogen, der Gemeindediakonin/des Gemeindediakons und der Jugendreferentin/des Jugendreferenten während der praktischen Tätigkeit, die nach der jeweils geltenden Ausbildungsordnung vorgeschrieben ist,

e) der Dorfhelferin/des Dorfhelfers, der Altenpflegerin/des Altenpflegers während der praktischen Tätigkeit, die nach der jeweils geltenden Ausbildungsordnung vorgeschrieben ist oder der staatlichen bzw. kirchlichen Anerkennung vorauszugehen hat,

f) der Kirchenmusikerin/des Kirchenmusikers entsprechend den Richtlinien über das Praktikum im kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Landeskirche Württemberg vom 30. Januar 1990,

g) sonstiger Berufe während der praktischen Tätigkeit, die nach der jeweils geltenden Ausbildungsordnung vorgeschrieben ist oder der staatlichen bzw. kirchlichen Anerkennung vorauszugehen hat,

die in einem Praktikantenverhältnis bei der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, einer Kirchengemeinde oder sonstigen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht der Landeskirche unterstehen, beschäftigt werden.

§ 1 a Grundlegung

(1) Der kirchliche Dienst wird durch den Auftrag bestimmt, den die Kirche von ihrem Herrn erhalten hat und wie er in § 1 der Verfassung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg beschrieben ist. Die Beschäftigten (dies gilt auch für die in der Ausbildung Befindlichen) müssen daher in ihrem gesamten Verhalten innerhalb und außerhalb des Dienstes sich der besonderen Verantwortung bewusst sein, die sie als beruflich im Dienst der Kirche stehende Beschäftigte übernommen haben. Die Beschäftigten im Praktikum haben, unbeschadet der für sie geltenden Regelungen im Berufsbildungsgesetz und der für sie geltenden Ausbildungs- und Prüfungsordnung, den ihnen anvertrauten Dienst treu und gewissenhaft zu versehen und sich zu bemühen, ihr fachliches Können zu erweitern.

(2) Der Treue und Gewissenhaftigkeit, die von den Beschäftigten erwartet wird, entspricht auf Seiten des Dienstgebers die Fürsorge für sie, die Rechte und Belange der Beschäftigten zu wahren und ihnen den

erfolgreichen Abschluss der Ausbildung im Rahmen des Möglichen zu erleichtern.

§ 1 b Anwendung des Tarifvertrags für Praktikanten/Praktikantinnen des öffentlichen Dienstes (TVPöD)

(1) Auf das Ausbildungsverhältnis der in § 1 genannten Praktikanten/Praktikantinnen findet der Tarifvertrag für Praktikanten/Praktikantinnen des öffentlichen Dienstes (TVPöD) vom 27. Oktober 2009 und die ihn ergänzenden Tarifverträge in der jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung. Dies gilt nicht, wenn im Folgenden etwas anderes bestimmt ist oder im Falle künftiger Änderungen, Ergänzungen oder Ersetzungen der genannten Tarifverträge bestimmt wird. Die Bestimmungen des § 1 c Abs. 1 bis 4 KAO finden entsprechende Anwendung.

(2) Die §§ 1 d und 1 e KAO finden Anwendung.

(3) § 1 TVPöD findet keine Anwendung.

§ 2 Praktikantenvertrag, Nebenabreden

(1) *Vor Beginn des Praktikantenverhältnisses ist ein schriftlicher Praktikantenvertrag zu schließen.*

(2) *Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Sie können gesondert gekündigt werden, soweit dies einzelvertraglich vereinbart ist.*

§ 3 Probezeit

(1) *Die Probezeit beträgt drei Monate.*

(2) *Während der Probezeit kann das Praktikantenverhältnis von beiden Seiten jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.*

§ 4 Ärztliche Untersuchungen

(1) *Der Arbeitgeber ist bei begründeter Veranlassung berechtigt, Praktikanten/Praktikantinnen zu verpflichten, durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, die nach § 1 Abs. 1 erforderliche praktische Tätigkeit auszuüben. Bei dem beauftragten Arzt/der beauftragten Ärztin kann es sich um eine Betriebsärztin/einen Betriebsarzt handeln, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf eine andere Ärztin/ei-*

nen anderen Arzt geeinigt haben. Die Kosten dieser Untersuchung trägt der Arbeitgeber.

(2) Praktikanten/Praktikantinnen, die besonderen Ansteckungsgefahren ausgesetzt, mit gesundheitsgefährdenden Tätigkeiten beschäftigt oder mit der Zubereitung von Speisen beauftragt sind, sind auf ihren Antrag bei Beendigung des Praktikantenverhältnisses ärztlich zu untersuchen.

§ 5

Schweigepflicht, Nebentätigkeiten, Haftung, Schutzkleidung

(1) Praktikanten/Praktikantinnen haben in demselben Umfang Verschwiegenheit zu wahren wie die Beschäftigten des Arbeitgebers.

(2) Nebentätigkeiten gegen Entgelt haben Praktikanten/Praktikantinnen ihrem Arbeitgeber rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen. Der Arbeitgeber kann die Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn diese geeignet ist, die nach § 1 Abs. 1 erforderliche praktische Tätigkeit der Praktikanten/Praktikantinnen oder berechnigte Interessen des Arbeitgebers zu beeinträchtigen.

(3) Für die Schadenshaftung der Praktikanten/Praktikantinnen finden die für die Beschäftigten des Arbeitgebers geltenden Bestimmungen des TVöD entsprechende Anwendung.

(4) Soweit das Tragen von Schutzkleidung gesetzlich vorgeschrieben oder angeordnet ist, wird sie unentgeltlich zur Verfügung gestellt und bleibt Eigentum des Arbeitgebers.

§ 6

Personalakten

Die Praktikanten/Praktikantinnen haben ein Recht auf Einsicht in ihre vollständigen Personalakten. Sie können das Recht auf Einsicht durch eine hierzu schriftlich Bevollmächtigte/einen hierzu schriftlich Bevollmächtigten ausüben lassen. Sie können Auszüge oder Kopien aus ihren Personalakten erhalten.

Anstelle von § 7 TVPöD wird bestimmt:

§ 7

Wöchentliche und tägliche Arbeitszeit

Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit und die tägliche Arbeitszeit der Praktikan-

ten/Praktikantinnen richten sich nach den Bestimmungen, die für die Arbeitszeit der bei dem Arbeitgeber in dem künftigen Beruf der Praktikanten/Praktikantinnen Beschäftigten gelten.

§ 8 Entgelt

(1) Das monatliche Entgelt beträgt für Praktikanten/Praktikantinnen für den Beruf

der Sozialarbeiterin/des Sozialarbeiters,
der Sozialpädagogin/des Sozialpädagogen,
der Heilpädagogin/des Heilpädagogen
1.463,16 Euro,

der pharmazeutisch-technischen Assistentin/
des pharmazeutisch-technischen Assistenten,
der Erzieherin/des Erziehers
1.254,09 Euro,

der Kinderpflegerin/des Kinderpflegers,
der Masseurin und medizinischen Bademeisterin/
des Masseurs und medizinischen Bademeisters,
der Rettungsassistentin/des Rettungsassistenten
1.201,25 Euro.

Anstelle von § 8 Abs. 2 TVPöD wird bestimmt:

(2) Das monatliche Entgelt für Praktikanten/Praktikantinnen im Anerkennungsjahr wird wie folgt geregelt:

a) Praktikanten/Praktikantinnen entsprechend der Ordnung für das Anerkennungsjahr in der Gemeindediakonie, der Jugendarbeit und der Religionspädagogik für Absolventen/Absolventinnen der kirchlich anerkannten Ausbildungsstätten gemäß § 3 Abs. 4 des Diakonien- und Diakoninnengesetzes erhalten ein monatliches Entgelt in Höhe von 80 % des Monatsentgelts der Entgeltgruppe 9 Stufe 1.

b) Praktikanten/Praktikantinnen im Anerkennungsjahr für den Beruf der Dorfhelferin/des Dorfhelfers, der Altenpflegerin/des Altenpflegers, der Haus- und Familienpflegerin/des Haus- und Familienpflegers im Anerkennungsjahr erhalten ein monatliches Entgelt in gleicher Höhe wie Erzieher/Erzieherinnen.

c) Die Vergütung für das Anerkennungspraktikum sonstiger Berufe kann innerhalb der Dienststelle oder Einrichtung einzelvertraglich unter Beachtung von § 40 Buchstabe o) MVG festgelegt werden.

(3) Praktikanten/Praktikantinnen im kirchenmusikalischen Dienst erhalten ein monatliches Entgelt nach Absatz 2 Buchstabe a).

(4) Das Entgelt nach den Absätzen 1 bis 4 ist zu demselben Zeitpunkt fällig wie das den Beschäftigten des Arbeitgebers gezahlte Entgelt.

§ 9

Sonstige Entgeltregelungen

Anstelle von § 9 Abs. 1 und 2 TVPöD wird bestimmt:

(1) Für die Arbeit an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen, Vorfesttagen und in der Nacht; für Überstunden, für Zeitzuschläge, für Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft gelten die Regelungen sinngemäß, die jeweils für die beim Dienstgeber in dem zukünftigen Beruf der Praktikantin/des Praktikanten Beschäftigten maßgebend sind. Dabei gilt als Stundenvergütung im Sinne des § 8 KAO der auf die Stunde entfallende Anteil der Praktikantenvergütung. Zur Ermittlung dieses Anteils ist die jeweilige Praktikantenvergütung durch das 4,348fache der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit zu teilen.

Anstelle von § 9 Abs. 2 und 3 TVPöD wird bestimmt:

(2) Soweit Beschäftigten gemäß § 19 KAO Erschweren- und Zuschläge zustehen, erhalten Praktikanten und Praktikantinnen unter denselben Voraussetzungen die entsprechenden Zuschläge in voller Höhe.

(3) § 9 Abs. 3 TVPöD findet keine Anwendung.

(4) Soweit Beschäftigten gemäß § 8 Abs. 5 bzw. 6 TVöD eine Wechselschicht- bzw. Schichtzulage zusteht, erhalten Praktikanten und Praktikantinnen unter denselben Voraussetzungen 75 v. H. des entsprechenden Zulagenbetrages.

(5) Falls im Bereich der Mitgliedsverbände der VKA im Rahmen des Praktikantenvertrages eine Vereinbarung über die Gewährung einer Personalunterkunft getroffen wird, ist dies in einer gesondert kündbaren Nebenabrede (§ 2 Abs. 2) festzulegen. Der Wert der Personalunterkunft wird im Bereich der Mitgliedsverbände der VKA im Tarifgebiet West nach dem Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte vom 16. März 1974 in der jeweils geltenden Fassung auf das Entgelt (§ 8) mit der Maßgabe angerechnet, dass der nach § 3 Abs. 1 Unterabs. 1 des genannten Tarifvertrages maßgebende Quadratmetersatz um 15 v. H. zu kürzen ist.

Anstelle von § 9 Abs. 6 TVPöD wird bestimmt:

(6) Über eine Anpassung der Absätze 2 und 4 wird nach Inkrafttreten der Entgeltordnung des TVöD in der Arbeitsrechtlichen Kommission verhandelt.

§ 10

Urlaub

Praktikanten/Praktikantinnen erhalten Erholungsurlaub unter Fortzahlung ihres Entgelts (§ 8 Abs. 1) in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten des Arbeitgebers geltenden Regelungen.

§ 11

Entgelt im Krankheitsfall

(1) *Werden Praktikanten/Praktikantinnen durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit ohne ihr Verschulden verhindert, die nach § 1 Abs. 1 erforderliche praktische Tätigkeit auszuüben, erhalten sie für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit für die Dauer von bis zu sechs Wochen sowie nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen bei Wiederholungserkrankungen das Entgelt (§ 8 Abs. 1) in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten des Arbeitgebers geltenden Regelungen fortgezahlt.*

(2) *Im Übrigen gilt das Entgeltfortzahlungsgesetz.*

(3) *Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Arbeitgeber erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Arbeitgeber zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, erhält der Praktikant/die Praktikantin nach Ablauf des nach Absatz 1 maßgebenden Zeitraums bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit einen Krankengeldzuschuss in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Bruttokrankengeld und dem sich nach Absatz 1 ergebenden Nettoentgelt, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt.*

§ 12

Entgeltfortzahlung in anderen Fällen

Praktikanten/Praktikantinnen haben Anspruch auf Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung ihres Entgelts (§ 8 Abs. 1) unter denselben Voraussetzungen wie die Beschäftigten des Arbeitgebers.

§ 13

Vermögenswirksame Leistungen

Nach Maßgabe des Vermögensbildungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung erhalten Praktikanten/Praktikantinnen eine vermögenswirksame Leistung in Höhe von 13,29 Euro monatlich. Der Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem dem Arbeitgeber die erforderlichen Angaben mitgeteilt werden, und für die beiden

vorangegangenen Monate desselben Kalenderjahres. Die vermögenswirksame Leistung ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

§ 14 Jahressonderzahlung

(1) Praktikanten/Praktikantinnen, die am 1. Dezember in einem Praktikantenverhältnis stehen, haben Anspruch auf eine Jahressonderzahlung. Diese beträgt bei Praktikanten/Praktikantinnen im Tarifgebiet West 82,14 v. H. und für Praktikantinnen/Praktikanten im Tarifgebiet Ost 61,60 v. H. des den Praktikanten/Praktikantinnen für November zustehenden Entgelts (§ 8 Abs. 1). § 38 Abs. 1 TVöD gilt entsprechend.

(2) Der Anspruch ermäßigt sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem Praktikanten/Praktikantinnen keinen Anspruch auf Entgelt (§ 8 Abs. 1), Fortzahlung des Entgelts während des Erholungsurlaubs (§ 10) oder im Krankheitsfall (§ 11) haben. Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate, für die Praktikantinnen wegen Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes kein Entgelt erhalten haben, sowie für Kalendermonate der Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist, wenn am Tag vor Antritt der Elternzeit Entgeltanspruch bestanden hat.

(3) Die Jahressonderzahlung wird mit dem für November zustehenden Entgelt ausgezahlt.

(4) Praktikanten/Praktikantinnen, die im unmittelbaren Anschluss an das Praktikantenverhältnis von ihrem Arbeitgeber in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden und am 1. Dezember noch in diesem Arbeitsverhältnis stehen, erhalten zusammen mit der anteiligen Jahressonderzahlung aus dem Arbeitsverhältnis eine anteilige Jahressonderzahlung aus dem Praktikantenverhältnis. Erfolgt die Übernahme im Laufe eines Kalendermonats, wird für diesen Monat nur die anteilige Jahressonderzahlung aus dem Arbeitsverhältnis gezahlt.

§ 15 Beendigung des Praktikantenverhältnisses

(1) Das Praktikantenverhältnis endet mit dem im Praktikantenvertrag vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

(2) Nach der Probezeit (§ 3) kann das Praktikantenverhältnis unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsgründe nur gekündigt werden

a) aus einem sonstigen wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,

b) von dem Praktikanten/der Praktikantin mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.

§ 16 Zeugnis

Der Arbeitgeber hat den Praktikanten/Praktikantinnen bei Beendigung des Praktikantenverhältnisses ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis muss Angaben über Art, Dauer und Ziel des Praktikums sowie über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse enthalten. Auf Verlangen der Praktikanten/Praktikantinnen sind auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten aufzunehmen.

Anstelle von § 17 TVPöD wird bestimmt:

§ 17 Ausschlussfrist

Ansprüche aus dem Praktikantenverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von zwölf Monaten nach Fälligkeit von dem Praktikanten/der Praktikantin oder vom Arbeitgeber schriftlich geltend gemacht werden.

Anstelle von § 18 TVPöD wird bestimmt:

§ 18 Sonstige Bestimmungen

§ 18 TVPöD findet keine Anwendung.

4. Es wird folgende neue Anlage 20 zur KAO eingefügt:

Anlage 20 zur KAO

Arbeitsrechtliche Regelung über Praktikumsverhältnisse vor Beginn oder während einer Schul- oder Hochschulausbildung (Vor- und Zwischenpraktikumsordnung)

§ 1 Geltungsbereich

Diese Regelungen gelten für Praktikantinnen und Praktikanten, die bei der Evang. Landeskirche in Württemberg, einer Kirchengemeinde oder sonstigen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht der Landeskirche unterste-

hen, vor Beginn oder während ihrer Schul- oder Hochschulausbildung beschäftigt werden.

§ 2 Grundlegung

(1) Der kirchliche Dienst wird durch den Auftrag bestimmt, den die Kirche von ihrem Herrn erhalten hat und wie er in § 1 der Verfassung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg beschrieben ist. Die Beschäftigten (dies gilt auch für die in der Ausbildung Befindlichen) müssen daher in ihrem gesamten Verhalten innerhalb und außerhalb des Dienstes sich der besonderen Verantwortung bewusst sein, die sie als beruflich im Dienst der Kirche stehende Beschäftigte übernommen haben. Die Beschäftigten im Praktikum haben, unbeschadet der für sie geltenden gesetzlichen Bestimmungen und der für sie geltenden Ausbildungs- und Prüfungsordnung, den ihnen anvertrauten Dienst treu und gewissenhaft zu versehen und sich zu bemühen, ihr fachliches Können zu erweitern.

(2) Der Treue und Gewissenhaftigkeit, die von den Beschäftigten erwartet wird, entspricht auf Seiten des Dienstgebers die Fürsorge für sie, die Rechte und Belange der Beschäftigten zu wahren und ihnen den erfolgreichen Abschluss der Ausbildung im Rahmen des Möglichen zu erleichtern.

§ 3 Anwendung der Praktikanten-Richtlinien der VKA

(1) Die Vergütung und die Gewährung sonstiger Leistungen an Praktikanten und Praktikantinnen nach § 1 richtet sich nach den Richtlinien der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) für die Zahlung von Praktikantenvergütungen (Praktikanten-Richtlinien der VKA) vom 13. November 2009 in der jeweils geltenden Fassung. Dies gilt nicht, wenn im Folgenden etwas anderes bestimmt ist oder im Falle künftiger Änderungen, Ergänzungen oder Ersetzungen der Praktikantenrichtlinien bestimmt wird.

(2) Die §§ 1 d und 1 e KAO finden Anwendung.

§ 4 Ergänzende/abweichende Bestimmungen zu den Praktikanten-Richtlinien der VKA

Anstelle von Nr. 1 der Praktikanten-Richtlinien der VKA wird bestimmt:

Nr. 1 der Praktikanten-Richtlinien der VKA findet keine Anwendung.

2 Vergütung

2.1 Grundsätze

Die nachfolgenden Höchstbeträge gelten für vollbeschäftigte Praktikantinnen und Praktikanten. Für teilzeitbeschäftigte Praktikantinnen und Praktikanten gilt § 24 Abs. 2 TVöD entsprechend. Ist die Vergütung nicht für einen ganzen Monat zu zahlen, gilt § 18 Abs. 1 Satz 2 BBiG entsprechend.

Ergänzend zu Nr. 2.1 der Praktikanten-Richtlinien der VKA wird bestimmt:

Die jeweiligen Vergütungssätze sind einzelvertraglich unter Beachtung von § 40 Buchstabe o) MVG zu vereinbaren.

2.2 Praktikantinnen und Praktikanten, die unter den Geltungsbereich des BBiG fallen

2.2.1 Begriffsbestimmung

Praktikantinnen und Praktikanten, die unter den Geltungsbereich des BBiG fallen, sind nach § 26 BBiG Personen, die eingestellt werden, um berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse, Fähigkeiten oder berufliche Erfahrungen zu erwerben, ohne dass es sich um eine Berufsausbildung im Sinne des BBiG handelt und ohne dass ein Arbeitsverhältnis besteht, und das Praktikum nicht Bestandteil eines den Schulgesetzen der Länder unterliegenden Schulverhältnisses ist (Praktikantinnen und Praktikanten als Schülerin/Schüler bzw. Studierende von Haupt-, Fach-, Berufsfach-, Fachober-, Fachhoch- und Hochschulen). Für Praktikantinnen und Praktikanten, die unter das BBiG fallen, gelten nach § 26 BBiG die Vorschriften der §§ 10 bis 23 und 25 dieses Gesetzes mit bestimmten Maßgaben.

2.2.2 Höhe der Vergütung

Nach § 17 BBiG besteht ein Anspruch auf eine angemessene Vergütung. Bei den nachfolgend aufgeführten Praktika wird eine Vergütung in der angegebenen Höhe als angemessen angesehen. Bei sonstigen unter das BBiG fallenden Praktika kann die angemessene Vergütung in Anlehnung an diese Sätze festgelegt werden.

2.2.2.1 Vorpraktika

Vorpraktika sind solche, die in Ausbildungs-, Studien- und Prüfungsordnungen oder ähnlichen Vorschriften als Zulassungsvoraussetzung für den Beginn einer Schul-, Fachhochschul- oder Hochschulausbildung gefordert werden, oder solche, die auf Veranlassung der jeweiligen Ausbildungsstätte als Zulassungsvoraussetzung abgeleistet werden müssen, ohne dass die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen.

Vorpraktikantinnen und Vorpraktikanten können folgende Vergütung erhalten:

- a) *vor vollendetem 18. Lebensjahr*
höchstens 400 Euro monatlich,
- b) *nach vollendetem 18. Lebensjahr*
höchstens 450 Euro monatlich
- c) *höchstens das jeweilige Ausbildungsentgelt für das erste bzw. zweite Ausbildungsjahr nach § 8 Abs. 1 TVAöD – Besonderer Teil BBiG –, wenn das Vorpraktikum länger als ein Jahr dauert.*

Ergänzend zu Nr. 2.2.2.1 der Praktikanten-Richtlinien der VKA wird bestimmt:

Diese Regelung gilt entsprechend auch für Berufskollegiaten und Berufskollegiatinnen.

Für Vorpraktika in Tageseinrichtungen für Kinder gilt Folgendes: Praktikanten und Praktikantinnen in Tageseinrichtungen für Kinder, die ein Vorpraktikum nach den Ausbildungsbestimmungen des Landes Bayern ableisten, erhalten eine Vergütung in Höhe von 25 % bis 50 % der Vergütung einer Erzieherin/eines Erziehers im Anerkennungsjahr nach den von der Arbeitsrechtlichen Kommission in der Anerkennungspraktikumsordnung jeweils festgelegten Sätzen. Bei einer Vergütung, die den Mindestbetrag von 25 % übersteigt, ist Voraussetzung, dass die Vergütungssätze die von der örtlichen bürgerlichen Gemeinde für ihre Vorpraktikantinnen und Vorpraktikanten in den kommunalen Kindertagesstätten gewährte Vergütung nicht überschreiten.

Anstelle von Nr. 2.2.2.2 der Praktikanten-Richtlinien der VKA wird bestimmt:

Nr. 2.2.2.2 der Praktikanten-Richtlinien der VKA findet keine Anwendung.

2.2.3 Fortzahlung der Vergütung

2.2.3.1 Urlaub

Es besteht ein Anspruch auf Gewährung von Urlaub nach den Vorschriften des Bundesurlaubsgesetzes bzw. ggf. nach den Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes unter Fortzahlung der Vergütung nach Ziffer 2.2.

2.2.3.2 Sonstige Fälle

Im Übrigen gilt § 19 Abs. 1 Nr. 2 BBiG entsprechend.

2.3 Praktikantinnen und Praktikanten, die nicht unter den Geltungsbereich des BBiG fallen

2.3.1 Begriffsbestimmung

Praktikantinnen und Praktikanten, die nicht unter den Geltungsbereich des BBiG fallen, sind insbesondere solche, die ein Praktikum ableisten, das Bestandteil einer Schul- oder Hochschulausbildung ist (vgl. auch Urteil des BAG vom 19. Juni 1974 – 4 AZR 436/73 – AP Nr. 3 zu § 3 BAT). Dazu gehören z. B. Praktika von Studierenden der Fachhochschulen während der Praxissemester, Praktika von Fachoberschülerinnen/Fachoberschülern, Praktika, die Schülerinnen/Schüler von Hauptschulen, von Fachschulen oder von Berufsfachschulen (Erzieherinnen/Erzieher, Kinderpflegerin/Kinderpfleger usw.) abzuleisten haben, sowie Zwischen- oder Blockpraktika von Studierenden der Fachhochschulen und der Hochschulen, die in Studien- oder Prüfungsordnungen vorgeschrieben sind. Dies gilt auch für die praktische Ausbildung der Studierenden der Medizin in Krankenhäusern (Urteil des BAG vom 25. März 1961 – 5 AZR 353/79 – AP Nr. 1 zu § 19 BBiG).

2.3.2 Höhe der Vergütung

Eine gesetzliche Verpflichtung zur Zahlung einer Vergütung besteht nicht. Von der Zahlung einer Vergütung ist ganz oder teilweise abzusehen, wenn kein besonderes Interesse an der Beschäftigung der Praktikantinnen und Praktikanten besteht. Mit Rücksicht auf die jeweilige Arbeitsleistung, die von den nachstehend genannten Praktikantinnen und Praktikanten vor Abschluss der Schulausbildung in der Fach- bzw. Berufsfachschule teilweise erbracht wird, kann während des Praktikums folgende Vergütung gezahlt werden:

- a) *Erzieherin/Erzieher*
höchstens 570 Euro monatlich,
- b) *hauswirtschaftliche Betriebsleiterin/
hauswirtschaftlicher Betriebsleiter*
höchstens 570 Euro monatlich,
- c) *Haus- und Familienpflegerin/
Haus- und Familienpfleger*
höchstens 520 Euro monatlich,
- d) *Kinderpflegerin/Kinderpfleger*
höchstens 520 Euro monatlich.

Ferner kann an Studierende von Fachhochschulen, die während der Praxissemester eine berufspraktische Tätigkeit ausüben, folgende Vergütung gezahlt werden:

- a) *im ersten Praxissemester*
höchstens 500 Euro monatlich,

b) im zweiten Praxissemester
höchstens 650 Euro monatlich.

Für Studierende von Fachhochschulen und Hochschulen, die während ihres Studiums ein kurzfristiges Praktikum ableisten, das in Studien- oder Prüfungsordnungen als Prüfungsvoraussetzung gefordert und nicht Teil des Studiums ist, kann eine Vergütung von höchstens 450 Euro monatlich gezahlt werden.

2.3.3 Fortzahlung der Vergütung

Wird eine Vergütung gezahlt, kann entsprechend Ziffer 2.2.3 verfahren werden.

3 Gewährung sonstiger Leistungen

3.1 Reisekosten usw.

Bei Dienstreisen können Praktikantinnen und Praktikanten eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten des Arbeitgebers geltenden Reisekostenbestimmungen in der jeweiligen Fassung erhalten. Für die erstmalige Anreise zu und die letzte Abreise von der Praktikantenstelle kann eine Aufwandsentschädigung entsprechend der in § 10 Abs. 2 Satz 1 TVAöD – Besonderer Teil BBiG – enthaltenen Regelung gezahlt werden. Für Familienheimfahrten kann in entsprechender Anwendung von § 10 a TVAöD – Besonderer Teil BBiG – verfahren werden.

3.2 Sachleistungen

Werden den Praktikantinnen und Praktikanten Sachleistungen (z. B. freie Unterkunft oder Verpflegung) gewährt, sind diese Leistungen in Höhe der nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB IV festgesetzten Sachbezugswerte anzurechnen. Soweit nach § 26 i. V. m. § 17 Abs. 1 BBiG ein Anspruch auf Vergütung besteht, ist § 17 Abs. 2 BBiG zu beachten.

4 Andere als die vorgenannten Geld- und Sachleistungen (z. B. Jahressonderzahlung, vermögenswirksame Leistungen) kommen nicht in Betracht.

Anstelle von Nr. 5 der Praktikanten-Richtlinien der VKA wird bestimmt:

Nr. 5 der Praktikanten-Richtlinien der VKA findet keine Anwendung.

Hinweis:

Die kursiv abgedruckten Textteile der Anlagen 19 und 20 sind Teile des in Bezug genommenen Tarifvertrages bzw. der in Bezug genommenen Richtlinien der VKA. Sie sind nur aus Gründen der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit mit abgedruckt.

II.

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

1. Die Arbeitsrechtliche Regelung über Anerkennungspraktika (Anerkennungspraktikumsordnung) tritt am 1. Dezember 2009 in Kraft.

Die Arbeitsrechtliche Regelung über die Arbeitsbedingungen der Praktikanten und Praktikantinnen für Berufe des Sozial- und Erziehungsdienstes sowie der Religionspädagogen/Religionspädagoginnen, Gemeindediakone/Gemeindediakoninnen, Jugendreferenten/Jugendreferentinnen, Sozialdiakone/Sozialdiakoninnen und sonstiger Berufe (Anerkennungspraktikantenordnung) in der Fassung vom 16. Februar 2007 tritt mit Ablauf des 30. November 2009 außer Kraft.

Für die Jahressonderzahlung 2009 gilt die vorgenannte Regelung in der bis zum 30. November 2009 geltenden Fassung.

Der Tarifvertrag über die vorläufige Weitergeltung der Regelungen für Praktikantinnen/Praktikanten vom 13. September 2005 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 1 vom 31. März 2008 tritt mit Ablauf des 30. November 2009 außer Kraft.

2. Die Arbeitsrechtliche Regelung über Praktikumsverhältnisse vor Beginn oder während einer Schul- oder Hochschulausbildung (Vor- und Zwischenpraktikumsordnung) tritt am 1. April 2010 in Kraft.

Die Ordnung über die Vergütung der vor Beginn oder während ihrer Schul- oder Hochschulausbildung tätigen Praktikantinnen und Praktikanten sowie über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen und Praktikanten für die Berufe des Sozial- und Erziehungsdienstes, der Katecheten, Gemeindediakone, Jugendreferenten, Sozialarbeiter, Sozialpädagogen und Sozialdiakone (Vorpraktikantenordnung) in der Fassung vom 28. April 1994 tritt mit Ablauf des 31. März 2010 außer Kraft.

3. Die Änderungen in § 1 b und § 1 c KAO treten in den Fällen der Nr. 1 zum 1. Dezember 2009 und in den Fällen der Nr. 2 zum 1. April 2010 in Kraft.

Amtsblatt

Laufender Bezug nur durch das Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats.

Bezugspreis jährlich 25,00 Euro, zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.

Preis je Einzelheft: 2,00 Euro.

Herausgeber

Evangelischer Oberkirchenrat

Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart

Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart

Telefon 0711 2149-0

Herstellung

Evangelisches Medienhaus GmbH

Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart

Konten der Kasse**des Evangelischen Oberkirchenrats**

Nr. 2 003 225 Landesbank Baden-Württemberg
(BLZ 600 501 01)

Nr. 400 106 Evang. Kreditgenossenschaft Stuttgart
(BLZ 520 604 10)